

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration - Drs. 17/8695

Berichtersteller: Abg. Marco Brunotte (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 17/8695, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen schloss sich dieser Empfehlung des federführenden Ausschusses mit demselben Abstimmungsergebnis an.

Der Gesetzentwurf sah in seiner ursprünglich von der Landesregierung beim Landtag eingebrachten Fassung eine Reihe von Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vor.

Hierzu führte der federführende Ausschuss eine umfangreiche mündliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und einer Reihe weiterer Verbände durch.

Während der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im hierfür federführenden Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration und der Beratung des Entwurfs eines Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (Drs. 17/8174) im dafür federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestand Einvernehmen darüber, die Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs, die der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135) - sog. Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie -, dienen sollen (Artikel 1 Nrn. 19, 22 Buchst. b und Nr. 24 Buchst. b, d und e), hier zu streichen und wegen des insoweit bestehenden engen Sachzusammenhangs in einem neuen Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der Drs. 17/8174 vorzusehen.

Nachdem sich Anfang August 2017 die Mehrheitsverhältnisse im Landtag geändert hatten, hatten sich die Fraktionen im Übrigen zunächst darauf verständigt, im Rahmen des verbleibenden Teils des vorliegenden Gesetzentwurfs nur noch drei Regelungskomplexe zu verfolgen, nämlich

- die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) - sog. Seveso-III-Richtlinie - (Artikel 1 Nrn. 22, 27 und 28),
- einige Regelungen zur Barrierefreiheit, die im Wesentlichen von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angeregt worden waren (Artikel 1 Nrn. 3 und 16), sowie
- die Regelung der Verfahrensfreiheit für sog. mobile Hühnerställe (Artikel 1 Nr. 36).

Alle übrigen Teile des Artikels 1 sollten gestrichen werden.

Einer Bitte der Landesregierung, auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über die Bauprodukte und Bauarten in dem noch zu beschließenden Teil des Gesetzentwurfs zu belassen, folgte der Ausschuss einvernehmlich nicht.

Allerdings hatten sich die Fraktionen zunächst auch noch darauf verständigt, in einem neuen Artikel 1/1 Änderungen des Niedersächsischen Straßengesetzes vorzusehen. Diese Regelungen sollten ebenfalls der Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie dienen.

Alle diese Änderungen sind in einen Änderungsvorschlag aller Fraktionen (Vorlage 32) eingeflossen. Dieser Änderungsvorschlag wurde vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) rechtstechnisch und rechtsförmlich überarbeitet (Vorlage 33). Diese Vorlage des GBD bildete sodann die Grundlage der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss.

Vor der abschließenden Beratung gab der federführende Ausschuss den kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf die nunmehr vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (neuer Artikel 1/1) noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Die kommunalen Spitzenverbände erklärten, insoweit in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit keine abgestimmte Stellungnahme mehr abgeben zu können (Vorlage 34). Daraufhin verständigte sich der Ausschuss einvernehmlich darauf, die in dem neuen Artikel 1/1 zunächst vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Straßengesetzes nunmehr doch nicht weiter zu verfolgen.

Im Übrigen bestand zwar zunächst Einvernehmen über die in Artikel 1 Nrn. 3, 22, 27, 28 und 36 vorgesehenen Änderungen in der Fassung der Vorlage 33. Jedoch waren Einzelheiten der in Artikel 1 Nr. 16 vorgesehenen Regelungen (Änderungen der Regelungen über die Barrierefreiheit in § 49 Abs. 1 und 2 NBauO) umstritten. In diesem Zusammenhang verständigte sich der Ausschuss darauf, die kommunalen Spitzenverbände ein weiteres Mal anzuhören.

Die kommunalen Spitzenverbände nahmen daraufhin noch einmal schriftlich Stellung (1. Nachtrag zur Vorlage 34) und wurden im federführenden Ausschuss auch erneut mündlich angehört. Dabei sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände insbesondere gegen die in Artikel 1 Nr. 36 in der Fassung der Vorlage 33 vorgesehene Regelung der Verfahrensfreiheit für sog. mobile Hühnerställe und für die Aufnahme der in Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen (Änderung des § 41 Abs. 2 NBauO) in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 23 aus.

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärten daraufhin, dem zuletzt genannten Anliegen der Kommunen folgen zu wollen. Seitens der Fraktion der CDU wurde dies abgelehnt, weil einer solchen Änderung spontan ohne weitere Abstimmung innerhalb der Fraktion nicht zugestimmt werden könne.

Außerdem wurde seitens der Fraktion der CDU im federführenden Ausschuss erklärt, die zuletzt vorgelegten Vorschläge zur Regelung der Barrierefreiheit in § 49 Abs. 1 NBauO (Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a in der Fassung der Vorlage 33) hätten zwischenzeitlich zu massiven Protesten u. a. des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft geführt. Die Fraktion der CDU befürworte zwar ausdrücklich das Anliegen, in weitergehendem Umfang als bisher die Barrierefreiheit von Wohnungen vorzuschreiben, sehe sich jedoch angesichts der herrschenden Streitigkeiten nicht in der Lage, den vorliegenden Regelungsvorschlägen zum jetzigen Zeitpunkt zuzustimmen; dahin gehende Regelungen bedürften einer ausführlicheren Diskussion und sollten daher erst in der nächsten Wahlperiode in Angriff genommen werden. Dementsprechend sollten die in Artikel 1 Nrn. 3 und 16 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 33 vorgesehenen Regelungen nunmehr doch gestrichen werden. Gestrichen werden sollte auch die in Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 33 vorgesehene Regelung der Verfahrensfreiheit für die sog. mobilen Hühnerställe.

Dem Vorschlag, hierüber einvernehmlich abzustimmen, widersprachen die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die in Artikel 1 Nrn. 3 und 16 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 33 vorgesehenen Regelungen der Barrierefreiheit seien, zumal im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dringend erforderlich und sollten unbedingt jetzt verabschiedet werden. Einer Empfehlung des Ausschusses, der diese Regelungen nicht enthalte, werde man nicht zustimmen.

Letztlich stimmte der federführende Ausschuss auf Antrag der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zunächst darüber ab, ob dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 33 mit Ausnahme des darin enthaltenen neuen Artikels 1/1 empfohlen werden solle. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Danach stimmte der Ausschuss auf Antrag der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP darüber ab, ob dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 33 mit der Maßgabe, auch die darin in Artikel 1 Nrn. 3, 16 und 36 und in Artikel 1/1 vorgesehenen Regelungen zu streichen (also nur noch die in Artikel 1 Nrn. 22, 27 und 28 vorgesehenen Regelungen in der Empfehlung zu belassen), empfohlen werden solle. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Den somit vom Ausschuss zu den verbliebenen Teilen des Gesetzentwurfs (Artikel 1 Nrn. 22, 27 und 28 und Artikel 2) mehrheitlich empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zur Fußnote zur Gesetzesüberschrift:

Infolge der Verlagerung der der Umsetzung der sog. Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie dienenden Regelungen (Artikel 1 Nr. 19, Nr. 22 Buchst. b und Nr. 24 Buchst. b, d und e des Gesetzentwurfs in seiner beim Landtag eingebrachten Fassung) in einen neuen Artikel 2 des Entwurfs eines Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (Drs.17/8174) ist die Fußnote zur Gesetzesüberschrift im vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend anzupassen und auf den Hinweis auf die Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie zu beschränken.

Dabei kann das Wort „auch“ ebenfalls entfallen, weil die verbleibenden Teile des Gesetzentwurfs ausschließlich der Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie dienen.

Zu Artikel 1:

Zum einleitenden Änderungsbefehl:

Die empfohlene Änderung steht im Zusammenhang mit der Verlagerung der die Umsetzung der sog. Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie betreffenden Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung in einen neuen Artikel 2 des Entwurfs eines Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (Drs. 17/8174). Jene Änderungen sollen zeitlich vor den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung beschlossen und verkündet werden. Der einleitende Änderungsbefehl ist dementsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 22 (§ 62 Abs. 1), Nummer 27 (§ 68) und Nummer 28 (§ 74):

Diese Regelungen enthalten die zur Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie in der Niedersächsischen Bauordnung erforderlichen Regelungen. Die hierzu empfohlenen Formulierungen entsprechen den mit dem Fachministerium abgestimmten Formulierungsvorschlägen des GBD. Die diesbezügliche Vorlage 29 des GBD ist verteilt worden, selbst aber nicht mehr im Einzelnen Gegenstand der Erörterung in den Ausschüssen gewesen. Die empfohlenen Änderungen enthalten inhaltlich keine wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Ergänzend dazu empfiehlt der federführende Ausschuss, in Nummer 27 (§ 68 Abs. 5 Satz 7 und Abs. 6 Nr. 2 NBauO) zwei Anpassungen an die zwischenzeitliche Änderung des dort in Bezug genommenen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll in der empfohlenen Fassung insgesamt möglichst bald, also wie sonst auch regelmäßig vorgesehen, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.